130. Munfter den 7. September 1805. (Y. g. Lehen-Erneuerung.)

Ronigl. preuß. Regierung.

Dicjenigen Lehnleute, welche einige, von den ehemals auf dem linken Rheinufer bestandenen Corporationen vorshin relevirende, in dem (ostrheinischen) Herzogthum Eleve, den Erbfürstenthümern Münster, Essen und Elten, der Grafschaft Mark und dem Lande Werden gelegene Lehen besitzen, wovon das landesherrliche Ober «Eigenthumd» Recht auf Seine Majestät den König übergegangen ist, werden aufgefordert, die Erneuerung der vorhin erhaltesnen Belehnung, bei der oben aufgeführten Behörde, als dem für die vorbezeichneten Provinzen bestellten Lehnhofe, binnen einer dreimonatlichen Frist, gebührend nachzususchen und den Lehneid zu leisten.

131. (132 und 133.) Berlin den 9. September 1805. (E. 7. b. Frucht = 2c. Ausfuhr.)

Ronigl. preuß. General=Direktorium.

In Gemäßheit Allerhöchster, burch Cabinets Drbre vom 7. d. M. ausgesprochener Festsetung, wird die Ausssührung aller Getraide Battungen (Waizen, Roggen, Gerste und Hafer in Körnern, Mehl oder Malz, des gleichen Erbsen und andre Hulsenfrüchte) so wie der Pferde, aus irgend einer königl. Provinz ins Ausland, bei Strafe ihrer Consistation und der angewandten Transportmittel verboten.

Bemerk. Die vorbezeichnete Behörde hat am 28. ej. m. (A. c.) noch weitere, den wucherlichen Auf= und Vorstauf von Roggen und Hafer verbietende Bestimmungen erlassen; auch am 15. November ej. a. (ibidem) bestannt gemacht, daß dem Denuncianten einer verbotenen Pferde=Ausführung das ganze Consiscat überlassen wers den soll.

Unterm 9. December 1805 ist die Fruchtsperre gegen das Fürstenthum Osnabrück und die Grafschaft Reck-linghausen aufgehoben worden; desgleichen am 7. Jan. 1806 gegen die fürstl. Salm-Horstmar und Salm-Salm 2c. und herzogl. Eroische, Loozische und Aremberg'sche

Gebiete.

134. \*) Berlin ben 10. September 1805. (Y. g. Allg. Bet-Lag.)

Friedrich Wilhelm, Ronig von Preußen zc.

Der bisher auf den Mittwoch nach Jubilate in allen evangelischen Kirchen geseiert werdende allgemeine Bußund Bet-Tag soll, in Berücksichtigung der dazu schicklicheren Jahredzeit, künftig auf den Mittwoch nach dem Sonntage Estomihi verlegt werden. (Conf. nov. Myl. T. XI. p. 3048.)

134a. Münster ben 20. September 1805. (Einberufung ber Militair Beurlaubten.)
Conf. 134b. 135a. 141.

Ronigl. Rriege= und Domainen=Rammer.

134 b. Münster den 26. September 1805. (Einberufung der Militair-Beurlaubten.)

Conf. 134 a. 135 a. 141.

Ronigl. Kriege und Domainen = Rammer.

135. Munster ben 27. September 1805. (E. 7. b. Ertr. Schatzung.)

Ronigl. preuß. Rriegs = u. Domainen = Rammer.

Bur Aufbringung bes dem Erbfürstenthum Münsster obliegenden Beitrages zu den, durch die Allerhöchst befohlne Mobilmachung der königlichen Armee, veranlaßt werdenden außerordentlichen Ausgaben, soll, nach gleischen Grundsähen und Beitrags-Duoten und Fristen, welsche zuletzt am 28. November 1803 und 22. Januar c. a. (Nr. 39 d. S.) für das gesammte Hochstift Münster ausgewendet worden sind, eine von allen und jeden Unters

<sup>\*)</sup> Die Lucke ist burch Irrthum bei ber Numerirung, nicht burch Fehlen zweier Verordnungen veranlaßt, sie kann, wegen ber schon gefertigten Sachregister, nicht ohne Storung ber Nachweisung in Lettern abgeanbert werben.